



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XXXVIII. Eine anderweite Formula subscriptionis wird entworffen; welche endlich die Frantzosen annehmen: die andre Formula subscriptionis, so beliebet worden, in terminis.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](#)

1644, Nov. Pommern eingeräumet, und die Reichs-Standschafft, wie dem König in Dämmarck, zugestanden würde; Könnte es leichtlich geschehen, daß Schweden sich mit dem Kaiser und dem Reich vereinige, und die Waffen conjunctim wider Frankreich führe, weil diese Crone doch nur das arbitrium rerum Christiani Orbis, zu behaupten suche, so aber von Schweden nummermehr werde zugestanden werden: Die Schweden verlangen die ihnen entwundenen Documenta Ecclesiastica, von Rom wieder zurück.

her Rom wären entführt worden, entweder in Originalien restituiret, oder doch Copey davon zu nehmen, verstatteit würde; So viel den punctum Subcriptionis anlange, hätte er denen Franzosen darunter nicht Recht gegeben, und sehe er nicht, warum sie solche Schwührigkeiten, ohne Noth machen; Der Comte d'AVAUX hätte die Schweden mit hineinziehen, und statt derer Worte: *delle due Corone*, segen wollen: *delle Trè Corone*; Er, SALVIUS, aber habe es widersprochen, weil die Schwedische Vollmacht zu Osnabrück schon reguliret seyn, und man nicht erst von neuem, darüber einen Streit anheben wolle.

1644.
Nov.

§. XXXVII.

Endliche Erklärung der Franzosen die Original-Vollmacht herbeizuschaffen.

Nach vielen vergeblichen Remonstrationen, declarirten endlich am 19. Nov. die Franzosen, gegen die Mediatores, sie hielten die Subscription vor unöthig; „Wollten hingegen die Original-Vollmacht, intra terminum præfixum „nach dem verglichenen Formular herbeischaffen, und deswegen einen Courier „nach Paris abschicken, der in 14. Tagen

wieder zur Stelle seyn könnte: Immitz, füsst wären sie bereit, in der Haupt-Sache zu handeln, welches alles, Kraft der ersten Vollmacht, kräftig seyn sollte. Damit jedoch die Mediatores von ihnen versichert seyn möchten, daß sie dieses alles also halten wollten; gaben sie, die Franzosen, einen kurzen Scheindarüber.

§. XXXVIII.

Eine andre. Als nun die Kaiserliche und Spanische Gesandten mit den Mediatoribus, über diese vielerley Französische Ausschüttete in consultation begriffen waren, und die Kaiserlichen schon resolviret hatten, die von den Mediatoribus entworffene Formulam zu unterschreiben, auch ihre Vollmacht bey denselben zu deponiren, es möchten gleich die Franzosen sich zur gleichmäßigen Unterschrift bequemen oder nicht; So fiel dem Spanischen Gesandten SAAVEDRA, von ohngefehr eine neue Formula Subscriptionis ein, welche der Venetianische Orator alsofort umständlicher zu Papier brachte, und von den Kaiserlichen Gesandten ebenfalls beliebt wurde. Selbige zeigten dann die Mediatores den Franzosen, und hielten ihnen dabei nochmals ihre moras vor, welche endlich alle Schuld, auf den SALVIUM, der inzwischen von Münster wieder

fortgereiset war, schieben wollten: und welche endda dieselben weiter nicht mehr künften, sichlich die Franzosen am Ende zur Unterschrift dieses neuen hosen annehmen. projects, resolvirten, doch also, daß sie vor jeden Theil, sowol die Kaiserlichen, als Spanischen, eine besondere Acte expediren wollten. Dahero endlich der Nuncius, durch einen seiner Bedienten, soviel exemplariorum, als vor allerseits Gesandtschaften nöthig waren, von solcher Subscriptions-Akte aussertigen ließ, bei deren Unterschreibung die Franzosen doch noch, zu allerleit verlangten, daß anstatt: *due Corone*; gesetzt werden sollte: *ambe Corone*. Doch ist es bei dem ersten geblieben: Und lautet die, nach so vielen contradictionen endlich zu Stand gebrachte Subscriptions-Akte, und zwar, das zwischen den Kaiserlichen und Französischen Gesandten ausgefertigte exemplar, also:

1644
Nov.

Die andere
Formula
Subscriptio-
nis, so beliebet
worden in
terminis.

Essendosi aggiustate ultimamente di commun accordo & sodisfattione le Plenipotenze tanto dell' Imperadore quanto del Rè Christianissimo, coll' intervento di Monsignore Nuntio Apostolico & del Signore Ambasciatore di Venetia, con lasciarne copia firmata da ciascune delle Parti in mano de' due predetti Signori Mediatori, perche la possino collationare con quella che si farà ritornare scritta di nuovo.

Però noi Plenipotentiarii delle loro Maestà promettiamo, che le dette Plenipotenze in avthentica forma scritte di parola in parola, come nelle sudente copie firmate, faranno qui entro nel termine di due mesi della data presente: e accioche non resti ritardato il progresso di questi maneggi à beneficio del commun riposo & per avanzo del tempo che è tanto prezioso in questo Affare; habbiamo convenuto d' accordo, che quello che potesse esser trattato e stabilito frà le Parti, vaglia in virtù delle prime Plenipotenze, che già furono esibite nel Aprile passato in mane de' Mediatori: Dovendo però il tutto rimanere convalidato in vigore di questo atto fin' à tanto che ritorneranno delle Corti nel termine sudetto.

In fede di che habbiamo fatto la presente di nostra propria mano, nella Città di Munster à dì ventesimo del Mense Novembre l' Anno sudetto 1644.

In denen beyden Acten aber, vor die Kronen Frankreich und Spanien waren die Worte: *tanto dell' Imperadore, quan-* to del Rè Christianissimo, ausgelassen, und an deren statt gesetzt: *delle due Corone.*

§. XXXIX.

Das Churf.
Ceremoniel
wird vom
Kaiser regu-
liert.

Wegen des denen Churfürstlichen Ge- sandten gebührenden Ceremoniels, war sonderlich mit der Republic Venedig, ein Streit, worüber Thür-Mainz, Colln, Bayern, Sachsen und Brandenburg, eine besondere Vorstellung an Kaiserliche Majestät sub 7. August. 1644. schriftlich abgehen ließen, darauf der Kaiser an seine Gesandten rerscribire: Es sollten die Churfürstliche Gesandten dem Venetianischen in puncto Curialium durchgehends gleich gehalten, ihnen daher die Gut-

schen entgegen geschicket, dieselbe gehörig visitiret, ihnen auch in der Kaiserlichen Gesandten Quartier, wann man extra negotia zusammen komme, die Oberhand gegeben werden, damit die fremde Kronen und männlich, solchergestalt die gute concordanz und Einigkeit zwischen Haupt und Gliedern des Deutschen Reiches, um so vielmehr verspüren möchten; wie aus folgender Vorstellung N. I. und Kaiserlichem Rescript N. II. zu ersehen:

N. I.

Allergnädigster Herr.

N. I.
Churfürstliche
Vorstellung
an den Kaiser,
wegen des Ce-
remoniels.

Wir stellen in keinem Zweifel, Eurer Kaiserlichen Majestät werde wol überbracht seyn, was an Dieselbe zu Frankfurth, bey nochwährenden Reichs-Deputations-Convent, versamlete Räthe und Gesandten, unterm dato den 4. Junii nächstihin, der erst in Neuligkeit ohnnötiger und unbefugter Dinge, zu unserm höchsten Nachtheil und Verkleinerung, erwecketen Venetianischen præcedenz-Streitigkeiten halber, in Schriften, und zwar aus unserm ihnen ertheilten special Befehligen aller unterthänigst gelangen lassen, und nächst Anführung vieler beständiger unwidertreiblicher rationen und motiven, auch neben dem fundbaren Herkommen gewisser præjudicien, um besoroersamte remeditirung in unserem Rahmen allergehorsamst geben. Nun wolten Eure Kaiserliche Majestät wir mit diesem fernerem unterthänigsten Ansuchen gerne verschonen, weilen aber weder auf dieses noch andere Anno 1636. 39. 40. 41. und 42. und sonst zu mehrenahmen, eben dieser Streitigkeiten, wegen h' wol von uns immediate, als unsern Räthen und Gesandten unterthänigst wohlgemeinte Erüme rungen

1644
Nov.